

GESETZBLATT

der f

Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 19. Februar 1951 |

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
2.2.51	Verordnung über die Bekämpfung der Eutertuberkulose der Rinder	99
3. 2. 51	Verordnung über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände auf freiwilliger Grundlage	101
5/2.51	Verordnung zur Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes	103
6.2.51	Verordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens der Rinder	105

Verordnung über die Bekämpfung der Eutertuberkulose der Rinder.

Vom 2. Februar 1951

Die Eutertuberkulose des Hausrindes ist die gefährlichste Form der Ausscheidungstuberkulose, die durch den Genuß von Milch eine tuberkulöse Erkrankung auf Menschen und landwirtschaftliche Nutztiere übertragen kann. Der gesetzlich vorgeschriebene Erhitzungszwang für Milch vermindert zwar weitgehend die gesundheitlichen Gefahren beim Genuß von Konsummilch oder die wirtschaftlichen Schäden bei der Verfütterung von Milchrückständen, er vermag aber nicht die Ursachen zu beseitigen.

Zur Einschränkung der Eutertuberkulose des Hausrindes wird daher folgendes verordnet:

I.

Ermittlung der Eutertuberkulose

§ 1

(1) Sämtliche Milchkühe sind jährlich mindestens einmal durch damit beauftragte Tierärzte auf Eutertuberkulose zu untersuchen. Die Tierärzte haben dabei von den als eutertuberkuloseverdächtig befundenen Kühen Milchproben zu entnehmen und den zuständigen Instituten (vgl. § 4) zur Untersuchung auf Tuberkelbakterien zuzuleiten.

(2) Die Besitzer der Kühe oder deren Beauftragte sind verpflichtet, die Tierärzte bei der Untersuchung zu unterstützen, insbesondere die Tiere vorher gründlich zu putzen, ihre Euter zu säubern, nötigenfalls auszumelken sowie die Standplätze der Tiere zu reinigen und mit sauberer Streu zu versehen.

§ 2

Die Gemeinderäte haben den untersuchenden Tierärzten auf deren Anforderung Listen der in den einzelnen Gehöften vorhandenen Kühe zu übergeben.

§ 3

(1) Die Fleischbeschau-tierärzte und Fleischbeschauer haben nach der Feststellung von Fütterungstuberkulose bei Kälbern im Alter bis zu drei Monaten

möglichst die Herkunftsbestände der betreffenden Kälber festzustellen und dem für den Feststellungsort zuständigen Kreistierarzt Anzeige zu erstatten. Ist der Herkunftsbestand ermittelt, so hat der Kreistierarzt die Kühe dieses Bestandes auf Eutertuberkulose zu untersuchen, sofern sich der Bestand in seinem Zuständigkeitsbereich befindet. Andernfalls hat er den für den Herkunftsbestand zuständigen Kreistierarzt entsprechend zu verständigen, der dann die Untersuchung der Kühe dieses Bestandes auf Eutertuberkulose vorzunehmen hat.

(2) Fütterungstuberkulose ist als vorliegend anzusehen, wenn tuberkulöse Veränderungen der Tonsillen oder der Kopf-, der Hals- oder der Darmlymphknoten festgestellt werden.

§ 4

Für die Untersuchung und Probeentnahme ist die Anweisung Tb 2 für die klinische Untersuchung auf Rindertuberkulose und die Entnahme der Sammelmilchproben (Bekanntmachung vom 3. Februar 1951 — MinBl. S. 11/12) bzw. die Anweisung Tb 3 für die bakteriologische Untersuchung auf Tuberkulose (Bekanntmachung vom 3. Februar 1951 — MinBl. S. 11/13) gemäß § 3 Abs. 8 der Verordnung vom 3. Februar 1951 über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände auf freiwilliger Grundlage (GBI. S. 101) maßgebend. Die Landesregierungen bestimmen die Institute, in denen die bakteriologische Untersuchung der Milchproben auf Eutertuberkulose zu erfolgen hat.

§ 5

Die mit der bakteriologischen Untersuchung der Milchproben beauftragten Institute haben das Ergebnis ihrer Untersuchung dem einsendenden Tierarzt, den positiven Befund auch dem zuständigen Kreistierarzt mitzuteilen. Nach Mitteilung des Instituts von dem positiven Ergebnis der bakteriologischen Milchuntersuchung hat der untersuchende Tierarzt sofort den zuständigen Kreistierarzt von dem Ergebnis seiner klinischen Untersuchung des Euters der betreffenden Kuh in Kenntnis zu setzen. Der Kreistierarzt hat beschleunigt eine klinische Nachuntersuchung der Kuh vorzunehmen. Bestehen